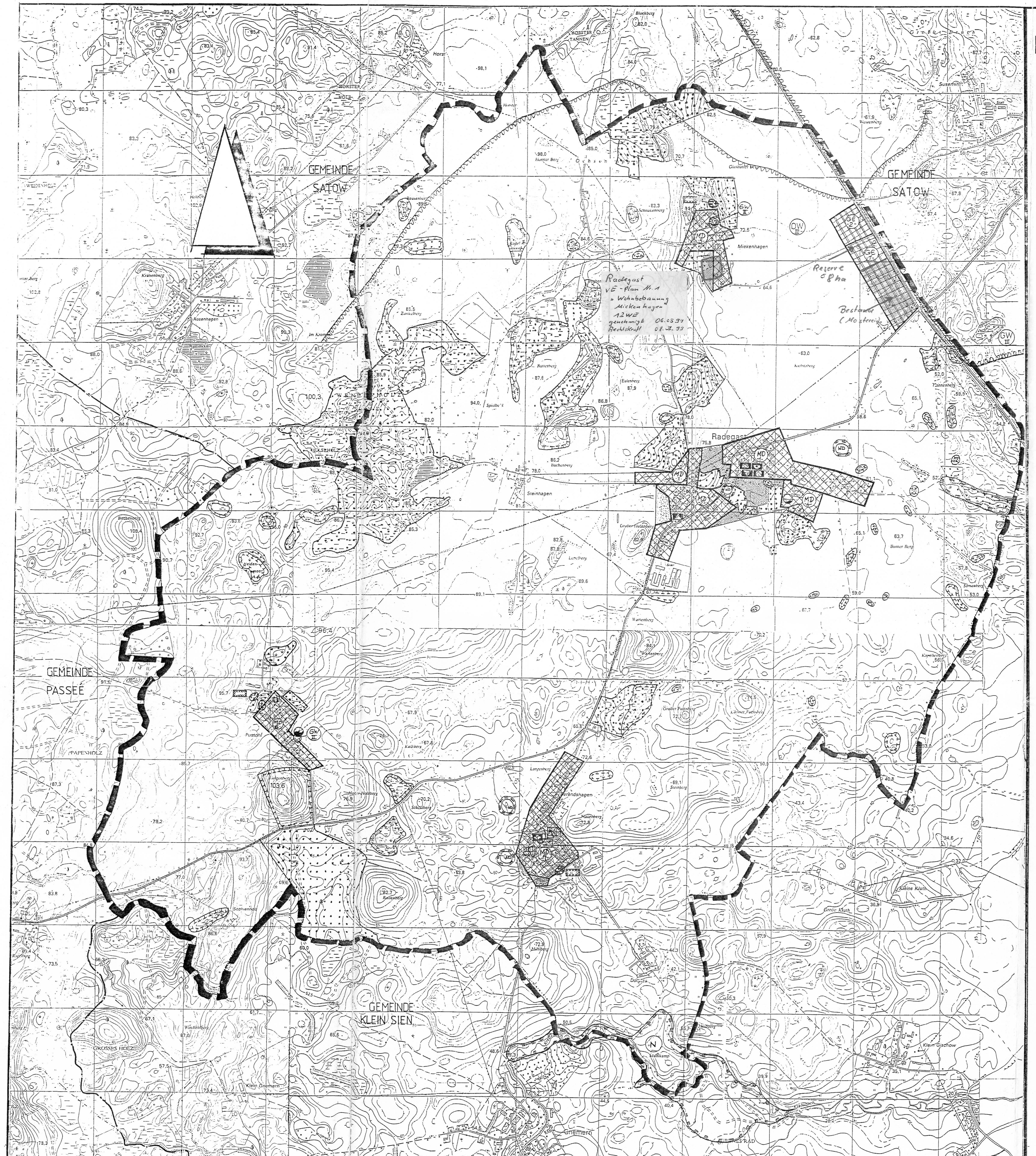

FLÄCHENNUTZUNGS-PLAN 1991/92

GEMEINDE RADEGAST

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.09.1990 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 20.09.1990 bis zum 21.10.1990 erfolgt.

RADEGAST d. 6.01.1992 (Siegelabdruck) JÖRS Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

RADEGAST d. 6.01.1992 (Siegelabdruck) JÖRS Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 18.09.1990/ 8.10.1991 durchgeführt worden.

RADEGAST d. 6.01.1992 (Siegelabdruck) JÖRS Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.07.91 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

RADEGAST d. 6.01.1992 (Siegelabdruck) JÖRS Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 10.07.1991 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

RADEGAST d. 6.01.1992 (Siegelabdruck) JÖRS Bürgermeister

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 30.07.91 bis zum 6.09.91 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können in der Zeit vom 19.07.1991 bis zum 30.07.1991 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

RADEGAST d. 6.01.1992 (Siegelabdruck) JÖRS Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 7.11.1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

RADEGAST d. 6.01.1992 (Siegelabdruck) JÖRS Bürgermeister

8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom .... bis zum .... während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können in der Zeit vom ....bis zum .... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

RADEGAST d. (Siegelabdruck) JÖRS Bürgermeister

9. Der Flächennutzungsplan wurde am 25.03.92 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.03.92 gebilligt.

RADEGAST d. 01.06.1992 (Siegelabdruck) JÖRS Bürgermeister

10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlaß des Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 10.03.93 Az: II 660 b - 512.111-01.01.25 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

RADEGAST d. 29.04.93 (Siegelabdruck) JÖRS Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.04.93 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.

RADEGAST d. 29.04.93 (Siegelabdruck) JÖRS Bürgermeister

12. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

RADEGAST d. 06.05.93 (Siegelabdruck) JÖRS Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 06.05.93 bis zum 19.05.93 durch Aushang ortsüblich bekanntgemachtgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 06.05.93 in Kraft getreten.

RADEGAST d. 25.05.93 (Siegelabdruck) JÖRS Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dez.1990)

Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlage

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)

Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)

Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

Gewerbl. Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:

Wasser = Trinkwasserschutzzone I

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

oberirdisch (z.B. 20 KV)

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Grünflächen

Zweckbestimmung:

- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Friedhof

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

Wasserflächen

GW Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

OW Schutzgebiet für Oberflächengewässer

GW II Trinkwasserschutzzone II

GW III Trinkwasserschutzzone III

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr.10 und Abs.4 BauGB)

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

ND Naturdenkmal

N Naturschutzgebiet

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4, § 172 Abs.1 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes (hier Gemeindegrenze)

Grenzen anderer Gemeinden

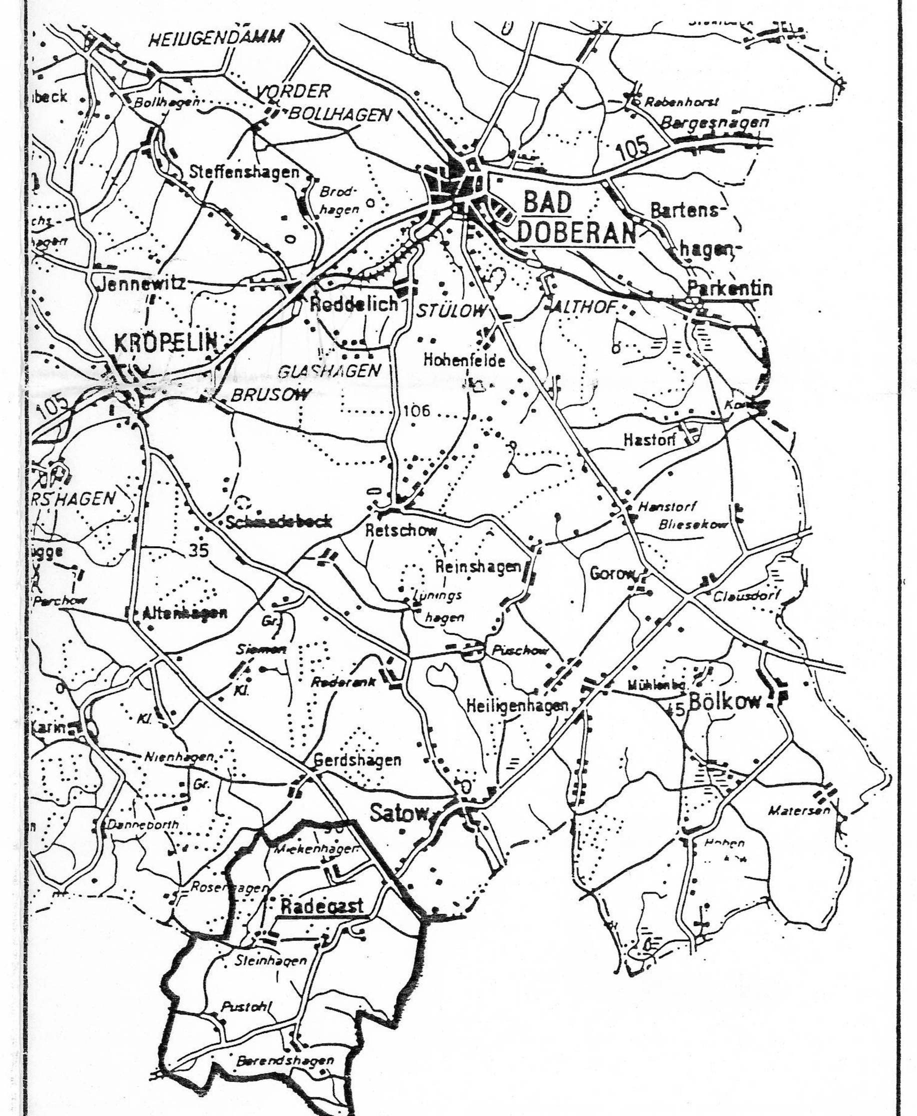

KOPIE

RADEGAST

KREIS BAD DOBERAN

LAND MECKLENBURG-VORPOMMERN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 1991/92

M 1:10.000

Genehmigt: 10.03.93
wirksam: 06.05.93

RADEGAST, d. 01.06.92 JÖRS BÜRGERMEISTER

ZUR PLANZEICHNUNG GEHÖRT DER ERLÄUTERUNGSBERICHT
PLANVERFASSER : PLANUNGSBÜRO KAUFFMANN; HUNDEHÄGER WEG KRÖPELIN 0-2564
BEARBEITER : DIPL.-ING. RALF SZEPANZIK